

Dokumentation Fachtagung
Die Fachberatung
als ein komplexes Angebot für Kinderfrauen

Mittwoch, 08.06.2016, Stuttgart



Rechtsfragen zur Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Loreena Melchert, Rechtsanwältin



RECHTSANWALTSKANZLEI
MELCHERT

Agenda

- 1 Einleitung
- 2 Rechtsgrundlagen der Beratung/ Sorgfaltsmaßstab
- 3 Exkurs Arbeitsrecht/ Inhalt des Betreuungsvertrags
- 4 Vor- und Nachteile der Selbstständigkeit und der Anstellung
- 5 Zusammenfassung



Beratung in allen Fragen

§ 23 Abs. 4 SGB VIII

„Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege“



Beratung in allen Fragen

§ 23 Abs. 4 SGB VIII

„Tagespflegepersonen sind überwiegend auf sich selbst gestellt, deshalb besteht besonders hoher Beratungsbedarf“



Beratung in allen Fragen

§ 23 Abs. 4 SGB VIII

Informationen gegenüber TPP

- Selbstständigkeit als Modell
- Steuern
- Altersvorsorge
- Haftpflichtversicherung
- Unfallversicherung, Krankenversicherung, Fahrkosten, Arbeitsvertrag, Elternbeitrag.



Beratung in allen Fragen

Fachliche Standards

- **Grenzen des Beratungsauftrags sind die fachlichen Standards**
- **ausgehend von den Leistungen**
- **Soziale Arbeit wird immer gemessen am Zweck**
- **Verfahrensabläufe objektiv bestimmbar und nachvollziehbar**



Beratung in allen Fragen

Grenzen der Beratung

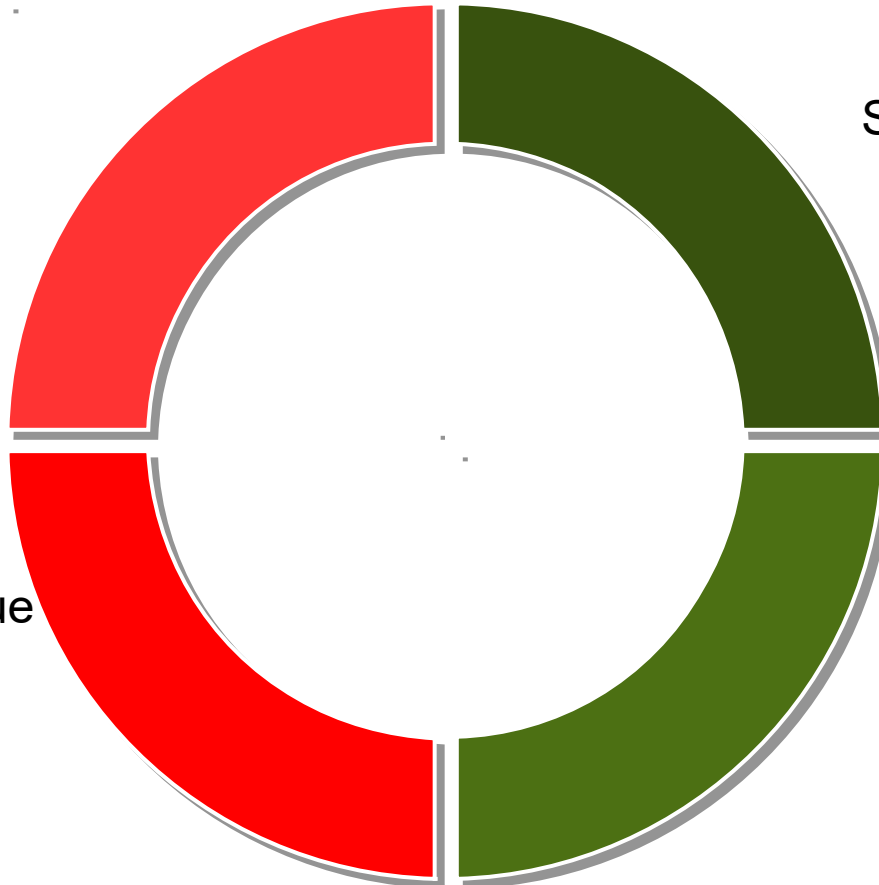
Vermutungen

*(wird schon so sein,
wird schon
gutgehen)*

Sicheres Wissen

Angaben ins Blaue

Kenntnis



Alle Fragen der Tagespflege

Die Frage, welche Beratung dazu gehört, kann Teil der hoheitlichen Aufgabe und Planung sein. Die Sorgfaltspflichten bestimmen sich nach:

Aufgabe

Planung und
Beschreibung
der Aufgabe

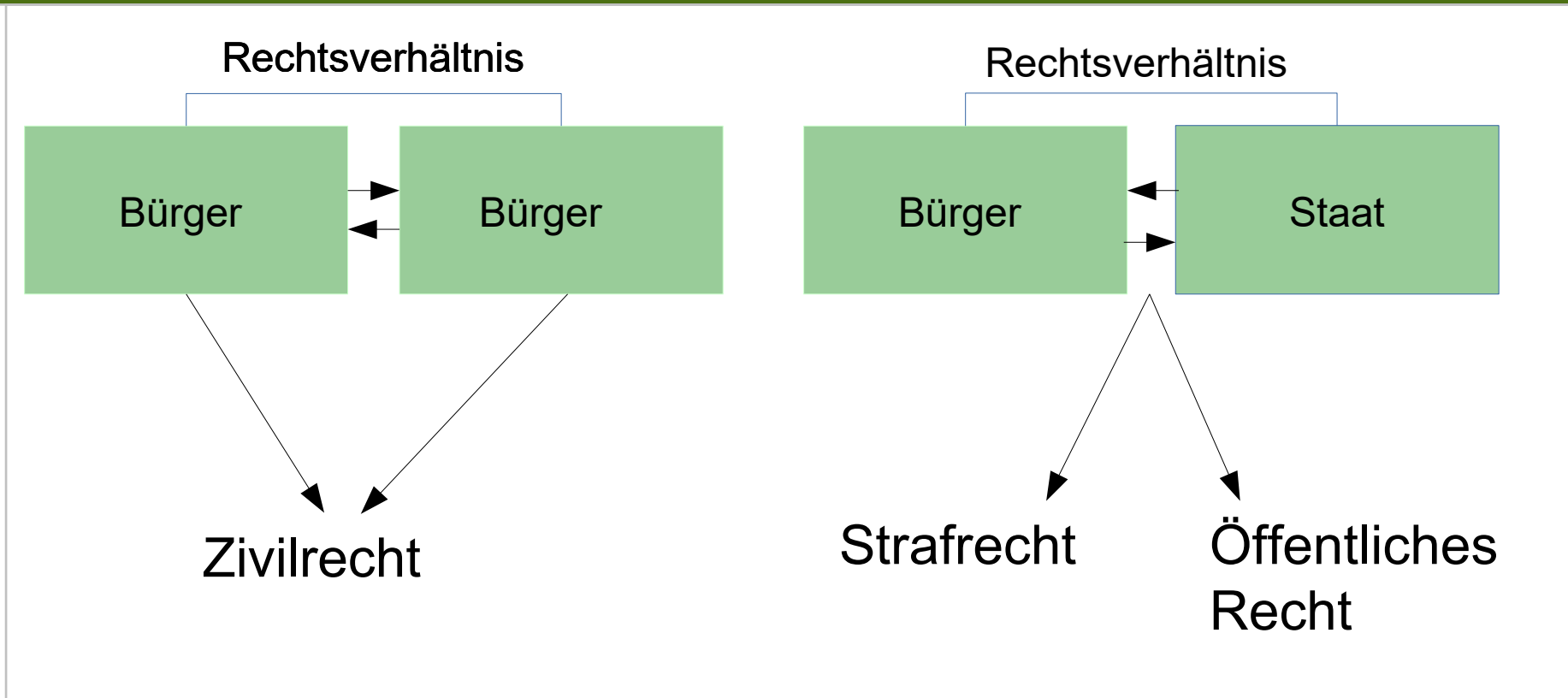
Qualität der
Beratung

Gemessen am
Sinne und Zweck
des öffentlichen
Jugendhilferechts

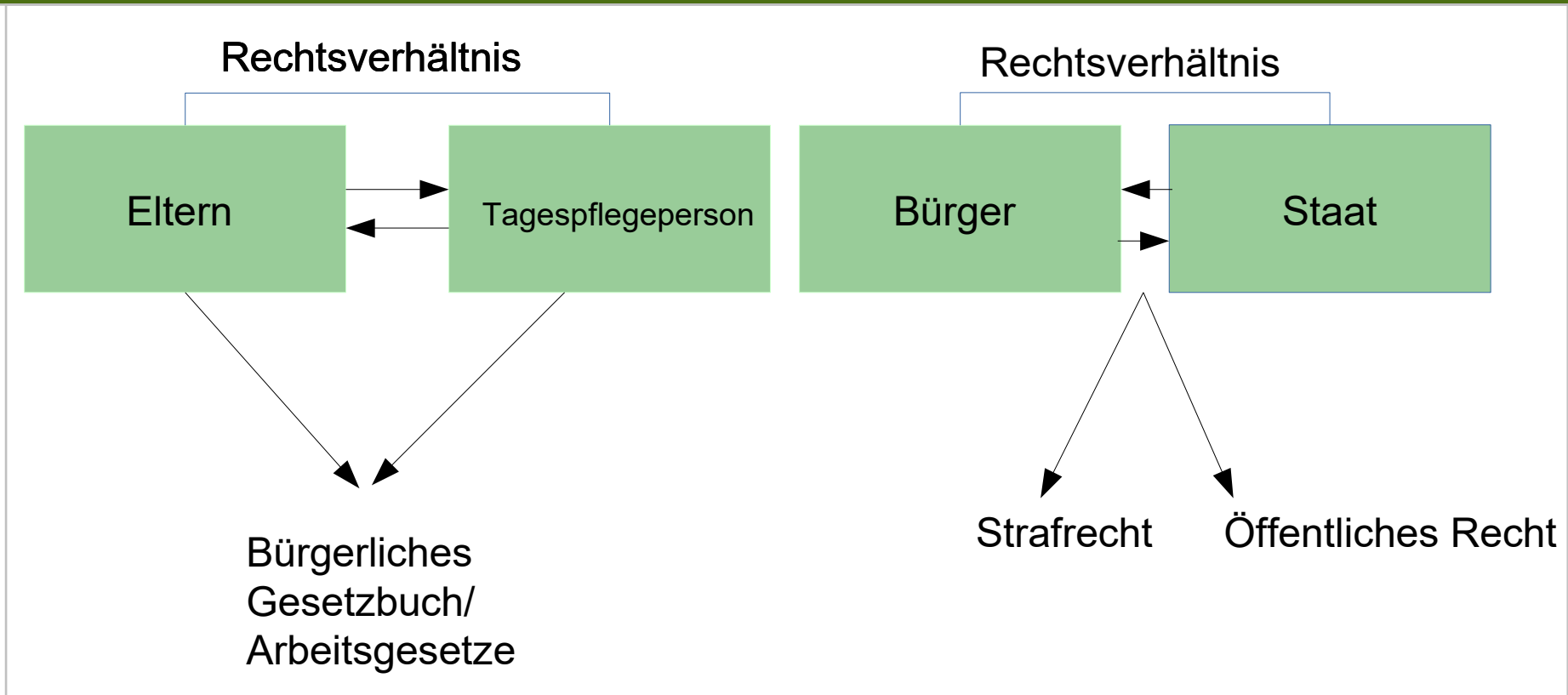
Erkennen
Verwaltungs-
richtlinien
Handreichungen



Exkurs: Rechtsgebiete



Exkurs: Rechtsgebiete



Beratung in allen Fragen?

Eltern/Kind – TPP

**Öffentlicher Träger –
Eltern/Kind**

**Öffentlicher Träger –
TPP**

**Öffentl. Träger/
TPP/Kind/Eltern
(Wächteramt)**



Beratung in allen Fragen?

Eltern/Kind – TPP

- Pflege- und Betreuungsvertrag
- Privatrechtlicher Natur
- Essentialia

Öffentlicher Träger – Eltern/Kind

- Ob: Finanzierungsberatung
- Wie: mehrere Eltern teilen eine TPP
- Sozialversicherungs-, Renten-, Arbeits-, Steuerrecht und Recht der Gesetzlichen Unfallversicherung

Öffentlicher Träger – TPP

- Sozialversicherungs-, Renten-, Arbeits-, Steuerrecht und Recht der Gesetzlichen Unfallversicherung

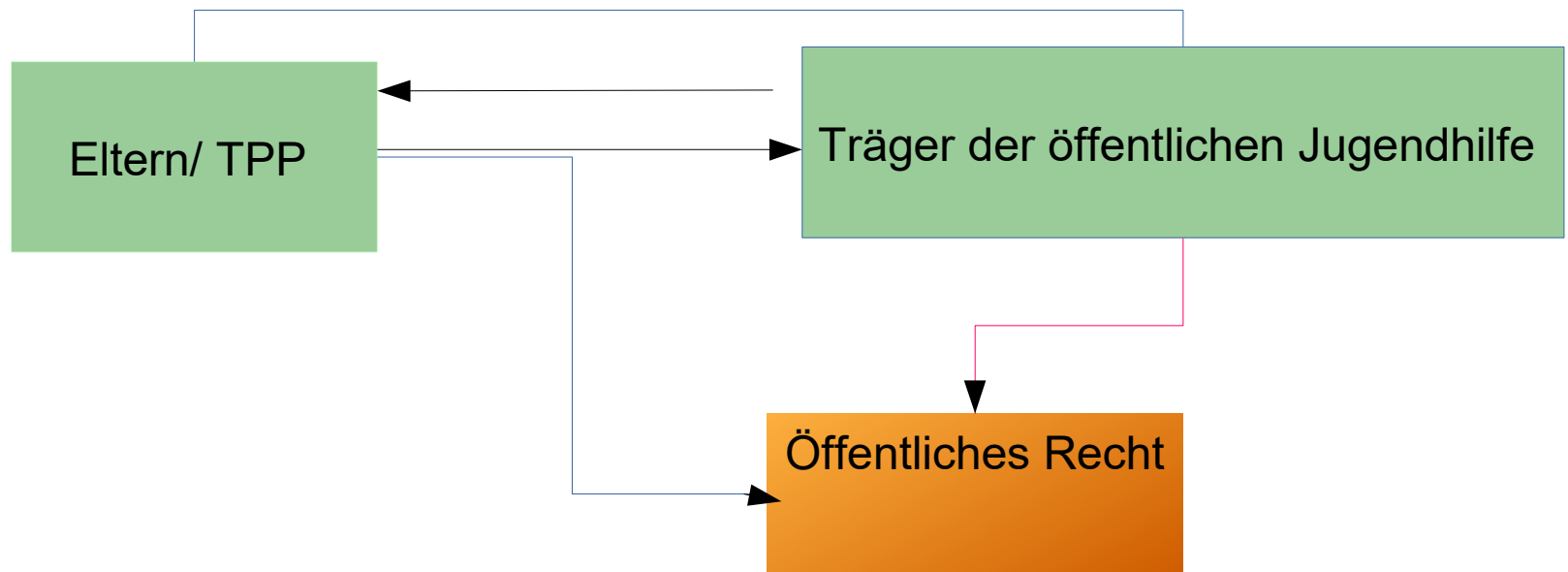
Öffentlicher Träger/TPP/Kind/Eltern (Wächteramt)

- Kontrollen? Im Haushalt der Eltern?



Exkurs: Rechtsgebiete

Rechtsverhältnis



Exkurs: Rechtsgebiete



Ordnen Sie die
Rechtssubjekte

Rechtssubjekte =
handelnde Personen



Exkurs: Rechtsgebiete

Öffentliches Recht

Sozialrecht

Verwaltungsrecht



Exkurs: Rechtsgebiete Sozialrecht



Exkurs: Rechtsgebiete



Rechtsgebiete

Wer berät worüber?

- Zivilrecht / Vertragsrecht = Rechtsanwältin
- Sozialversicherungsrecht = jeweilige Rentenanstalt
- Minijobzentrale für Anmeldung
- VBG = gesetzliche Unfallversicherung
- Krankenkasse
- Jugendhilfe über Fragen der Tagespflege und flankierende Rechtsgebiete, sofern keine Sonderzuständigkeit besteht



Alle Fragen der Tagespflege

Die Frage, welche Beratung dazu gehört, kann Teil der hoheitlichen Aufgabe und Planung sein. Die Sorgfaltspflichten bestimmen sich nach:

Aufgabe

Planung und
Beschreibung
der Aufgabe

Qualität der
Beratung

Gemessen am
Sinne und Zweck
des öffentlichen
Jugendhilferechts

Ermessen
Verwaltungs-
richtlinien
Handreichungen



Alle Fragen der Tagespflege

Wenn man sich entschlossen hat, bestimmte Fragen zu beraten, sollte man dann auch entsprechende Checklisten und Muster vorbereiten. Je nach Aufgabe können Finanzierungsbeispiel, Berechnungs- und Förderungsbeispiele genauso erstellt werden, wie Beratungen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts. Um seinen Sorgfaltspflichten zu genügen, müssen diese aber rechtlich abgesichert sein.

**Muster
Arbeitsvertrag**

**Beratung der
Eltern**

Vorteile und
Nachteile
Arbeitgeber

**Muster
Betreuungsvertrag**

**Beratung der
TPP Vorteile
und Nachteile
AN oder
selbstständig**

**Muster
Abtretungs-
erklärung**



Beratung in allen Fragen

Grenzen der Beratung

Information

Verweisung

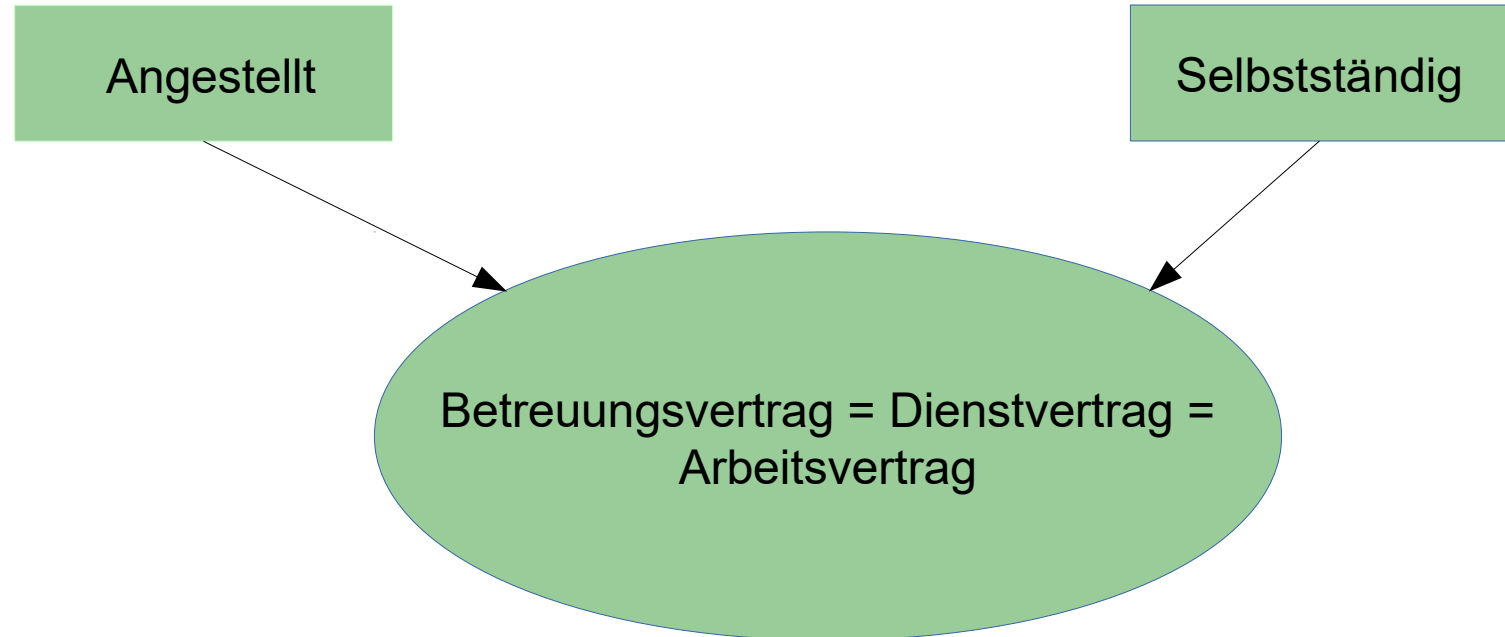
Aufgabe/Kompetenz/
Sorgfalt

Fahrlässige Falschinformation
Grob/mittel/leicht



II. Beratung in allen Fragen Exkurs ins Privatrecht

TPP im Haushalt der Eltern: Verhältnis Eltern/Kind und TPP



Inhalt Pflege- und Betreuungsvertrag

empfohlener Mindestinhalt I

- **Beginn und zeitlicher Umfang der Kindertagespflege**
- **Ort der Betreuung**
- **Vergütung**
- **Urlaub, Verhinderung und Vertretung**
- **Regelungen der Verlässlichkeit und Flexibilität**



Inhalt Pflege- und Betreuungsvertrag

Mindestinhalt II

- **Regelungen der Verlässlichkeit**
- **Verhalten bei Unfällen, Erkrankungen und Arztbesuchen**
- **Besondere gesundheitliche Aspekte**
- **Bekleidung und Ernährung**
- **Schweigepflichten der TPP und der Eltern**



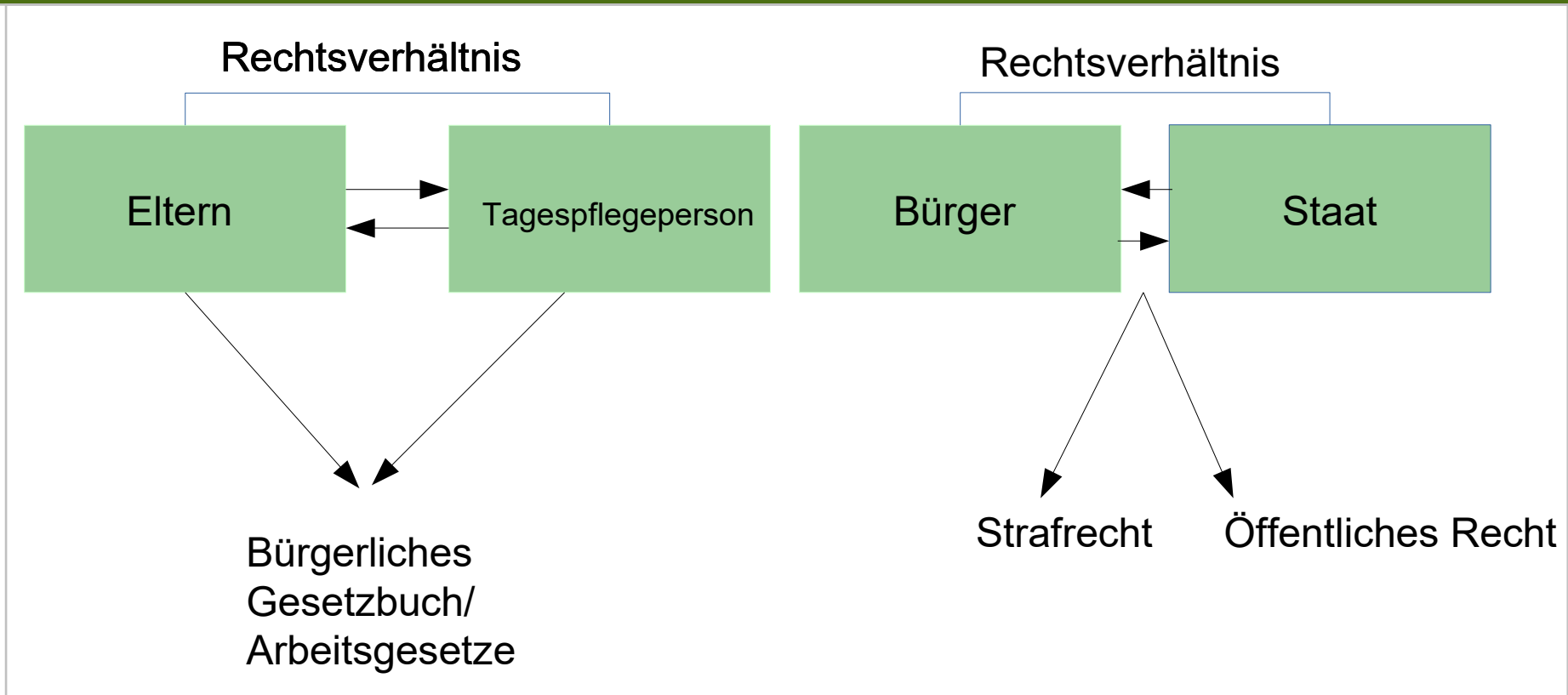
Inhalt Pflege- und Betreuungsvertrag

empfohlener Mindestinhalt III

- **Kündigung des Betreuungsvertrags**
- **Unfall- und Haftpflichtversicherung**
- **Rechte und Wünsche des Kindes**
- **partnerschaftliche Zusammenarbeit**



Exkurs: Arbeitsrecht



Exkurs: Arbeitsrecht

Überschrift

Merke:

- Beratungen zum Arbeitsrecht gehören nicht primär in das Aufgabenfeld des Jugendamts, es sei denn, die Behörde stellt Qualität (durch Muster, möglichst rechtlich geprüft) sicher



Exkurs: Arbeitsrecht

Angestellt

- ein Auftraggeber
- weisungsgebunden
- in die Organisationsstruktur eingegliedert
- in Betriebsstätte des Arbeitgebers

Selbstständig

- mehrere Auftraggeber
- weisungsunabhängig
- in eigener Betriebsstätte
- in fremder Betriebsstätte (Dienstvertrag)



Exkurs: Arbeitsrecht

Nachweisgesetz

§ 1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitnehmer, es sei denn, daß sie nur zur vorübergehenden Aushilfe von höchstens einem Monat eingestellt werden.

Praktikanten, die gemäß § 22 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes als Arbeitnehmer gelten, sind Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.



Exkurs: Arbeitsrecht

§ 2 Nachweispflicht

(1) Der Arbeitgeber hat spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die **wesentlichen Vertrags-Bedingungen** schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. In die Niederschrift sind mindestens aufzunehmen:



Exkurs: Arbeitsrecht

1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen:
die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4. der Arbeitsort (...),
5. eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung
der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,



Exkurs: Arbeitsrecht

6. die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit,
7. die vereinbarte Arbeitszeit,
8. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,



Exkurs: Arbeitsrecht

9. die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
10. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind. Der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.



III. Angestellt oder Selbstständig?

Vor- und Nachteile der Rechtsform



Aus Sicht der TPP und aus Sicht der Eltern



Steuerrecht

Aus Sicht der Kinderfrau

Steuerlich:

- Arbeitsentgelt Steuerpflicht/Vergütung Steuerpflicht = neutral
- Durch fehlende Betriebsstätte fallen weniger Betriebsausgaben an, es entfällt die Möglichkeit, Betriebskostenpauschale bei selbstständiger Tätigkeit anzusetzen (BMF-Schreiben vom 20.5.2009) = **Nachweis der tatsächlichen Ausgaben für Angestellte oder Selbstständige gleichermaßen**
- Die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe geleisteten hälftigen Erstattungen sind steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG).

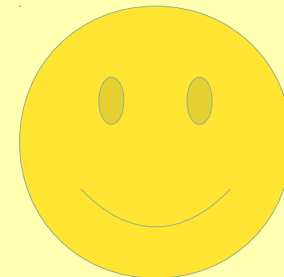


Unfallversicherung

Ausgewogenheit bei Unfallversicherung

Gesetzliche Unfallversicherung

- § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII
- Kinder sind kraft Gesetzes unfallversichert und zwar nach allen Formen. Betreuung durch geeignete TPP ist VSS.
- www.dguv.de -> Publikationen
(Broschüre: „Kindertagespflege“
Damit es allen gut geht. Ratgeber für
Tagespflegepersonen, April 2011)



Vor- und Nachteile der Rechtsform



Aus Sicht der Eltern

Vorteile der Selbstständigkeit der TPP

- Meldungen an Sozialversicherungsträger fallen weg
 - Arbeitsrecht ist nicht zu beachten
 - Kein Urlaub nach BUrlG
 - Kein Mindestlohn

- Keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Vertretungsregelungen muss TPP selbst vorsorgen
 - keine Arbeitgeberanteile
 - Berufshaftpflicht



Vor- und Nachteile der Rechtsform



Aus Sicht der Tagespflegeperson

Vorteile Anstellung

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Bis 415 € Einkommen
Familienversicherung möglich
§§10, 240 SGB V• Bei Minijob bis 450 € | <ul style="list-style-type: none">• Arbeitsrecht anwendbar• Bundesurlaubgesetz• Lohnfortzahlung im Krankheitsfall |
|--|---|



Vor- und Nachteile der Rechtsform



Aus Sicht der Eltern

Vorteile Anstellung

- mehr Gestaltungsmöglichkeiten, auch Haushaltshilfe?
- Arbeitgeberanteile können durch Abtretung übertragen werden.
- Kinderbetreuung steuerlich absetzbar
- Ersparnis Wegekosten und Zeit

- **Förderung der Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII im Haushalt (aber auch bei Selbstständigkeit)**
- für befreundete Eltern besonders attraktiv?



Exkurs: Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII

Elternbeiträge und Mindestlohn

- Mindestlohngesetz ist anwendbar
- Die Angemessenheit der Elternbeiträge hat ihre Grenze nach oben in der zumutbaren Belastung (§§ 82, 84 SGB XII)
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt die Elternbeiträge fest (Satzung). Er kann weniger verlangen.



Vor- und Nachteile der Rechtsform



Aus Sicht der Tagespflegeperson

Vorteile Selbstständigkeit

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Freiwillige Versicherung als Selbstständige in der KV• weisungsunabhängig,• Trotz Selbstständigkeit gem. § 2 S.1 Nr. SGB VI Möglichkeit, in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert zu sein. | <ul style="list-style-type: none">• drei Jahre Zahlung eines ½ Regelbetrags möglich• Urlaub legt TPP fest• Arbeitszeit wird von TPP festgesetzt• keine Arbeitgeberanteile |
|---|--|



Kontakt Daten

Gerne stehe ich als **Ansprechpartner** für die Entwicklung von Standards in der Beratung zur Verfügung.

Frau Rechtsanwältin Loreena Melchert
Hohenufer 2, 25485 Langeln
Fon: 04123/ 929 40 34

www.kanzlei-melchert.de
www.kita-rechtsanwalt.de
loreena.melchert@kanzlei-melchert.de



Kinder- Jugendhilferecht

Gut beraten – Gute Beratung!



RECHTSANWALTSKANZLEI
MELCHERT

Gesetzliche Grundlagen Förderanspruch

§ 22 SGB VIII

Kindertagespflege im Haushalt

- **der Tagespflegeperson**
- **der Personensorgeberechtigten und**
- **in anderen geeigneten Räumen**



Gesetzliche Grundlagen

Förderung

VSS:

- **Kindertagespflege**
- **Eignung der Tagespflegeperson**
- **gegebenenfalls Pflegeerlaubnis**



Gesetzliche Grundlagen

Förderung

Grundlagen der Förderung

- Kind hat Rechtsanspruch auf öffentlich geförderten Betreuungsplatz (§ 24 Abs. 2 SGB VIII)
- Eignung der Tagespflegeperson
 - Qualifikation, ggf. Pflegeerlaubnis



Gesetzliche Grundlagen

Förderung

Eignung der Tagespflegeperson

- **Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen an Kindertagespflege**
- **Pflegeerlaubnis (außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten)**



Gesetzliche Grundlagen

Förderung

Frage: Wenn Kinderfrauen keine Pflegeerlaubnis brauchen, steht ihnen trotzdem auf Dauer die Förderung zu?



Gesetzliche Grundlagen

Förderung

§ 23 Abs. 2 SGB VIII

Die laufende Geldleistung umfasst:

1. Die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung



Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge

§ 23 Abs. 2 SGB VIII

Nachweis der angemessenen Kosten zur

- **Unfallversicherung (voll)**
- **1/2 Anteil zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung**



Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge

§ 23 Abs. 2 SGB VIII

**Übernahme der ½ Sozialversicherungsbeiträge
sowohl für Selbstständige als für Angestellte**





Fachtagung „Kinderfrauen“

Gesetzliche Rahmenbedingungen in der Sozialversicherung von Tagespflegepersonen, die im Haushalt der Personenberechtigten tätig sind

AGENDA

...

...

...

...

§ 7 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IV:

„Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung.“

Begriff der Beschäftigung

- Persönliche Abhängigkeit
- Eingliederung in eine fremde Betriebsorganisation
- Weisungsgebundenheit (Arbeitgeber bestimmt)
- Fehlendes Unternehmerrisiko

Selbstständige Tätigkeit

- Schulden eines Arbeitserfolgs
- Eigene Betriebsorganisation
- Weisungsfreiheit (freie Bestimmung)
- Unternehmerrisiko

Prüfung der Arbeitnehmereigenschaft

- Tatsächliche Verhältnisse sind maßgebend
- Arbeitgeber prüft, ob für ihn Tätige abhängig beschäftigt/selbstständig tätig sind
- Im Zweifel: Anfrageverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 7a SGB IV)

Grundsatz

➤ 2 Arten des Minijobs

1. Geringfügig entlohnte Beschäftigung: geringes Arbeitsentgelt
2. Kurzfristige Beschäftigung: kurze Beschäftigungsdauer

➤ www.minijob-zentrale.de

noch weitere Ausführungen zur Bundesknappschaft

Geringfügig entlohnte Beschäftigung

- Arbeitsentgelt regelmäßig maximal 450 € monatlich (im Durchschnitt einer Jahresbetrachtung)
- Arbeitszeit unerheblich
- Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung
- Seit 1.1.2013 grundsätzlich Rentenversicherungspflicht
- Befreiung von der Rentenversicherungspflicht möglich

Beispiele

Seit 01.05.2016 mtl. Arbeitsentgelt 390 €

Urlaubsgeld Juli 2016 410 €

Weihnachtsgeld Dezember 2016 410 €

Laufendes Arbeitsentgelt (390 € x 12 Monate) 4.680 €

Urlaubsgeld + 410 €

Weihnachtsgeld + 410 €

5.500 €

➤ Entgeltgrenze von 5.400 € (450 € x 12 Monate) wird überschritten.

Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen

mtl. Arbeitsentgelt Beschäftigung A 200 €

mtl. Arbeitsentgelt Beschäftigung B 180 €

- Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung in Beschäftigungen A und B (Grenze von 450 € insgesamt wird nicht überschritten)
- Rentenversicherungspflicht besteht in Beschäftigungen A und B

Geringfügig entlohnte Beschäftigung mit versicherungspflichtiger Hauptbeschäftigung

AG A (1.2.2016), monatliches Arbeitsentgelt	2.200 €
AG B (1.6.2016), monatliches Arbeitsentgelt	150 €
AG C (1.7.2016), monatliches Arbeitsentgelt	100 €

- Es besteht Sozialversicherungspflicht in **Beschäftigung A**
- In **Beschäftigung B** und **Beschäftigung C** geringfügig entlohnt
- **Beschäftigung B** nicht mit **Beschäftigung A** addieren (1. Nebenjob)
- **Beschäftigung C** wird mit **Beschäftigung A** addiert (Versicherungspflicht in Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung)
- Versicherungsfreiheit in Arbeitslosenversicherung bei **Beschäftigung B** und **Beschäftigung C**

Beschäftigung in Privathaushalten - Haushaltsscheckverfahren

- Vereinfachtes Melde- und Beitragsverfahren
- Vordruck zur An- und Abmeldung des Arbeitnehmers
- Grundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge
- Umlagen und Steuern
- SEPA-Lastschriftmandat
- Berechnung/Einzug der Abgaben und Meldung zur Unfallversicherung durch Minijob-Zentrale

Beschäftigung in Privathaushalten - Haushaltsscheckverfahren

- 5 % zur Krankenversicherung (anstatt 13 %)
- 5 % zur Rentenversicherung (anstatt 15 %)
- 1,6 % zur gesetzlichen Unfallversicherung
- 1,0 % Umlage zur U1 (Krankheit)
- 0,3 % Umlage zur U2 (Mutterschaft)
- Ggf. 2 % einheitliche Pauschsteuer (bei Verzicht auf Lohnsteuermerkmale)

Berechnungsbeispiel einfügen!

Kurzfristige Beschäftigung

- 3 Monate (90 Kalendertage) oder
- insgesamt 70 Arbeitstage (gilt bei einer Arbeitszeit von weniger als 5 Tagen in der Woche)
- nach ihrer Eigenart oder durch Vertrag im Voraus begrenzt ist und
- nicht berufsmäßig ausgeübt
- Zusammenrechnung mehrerer kurzfristiger Beschäftigungen
 - Arbeitgeber beurteilen Versicherungsverhältnisse und berechnen Beiträge
 - Arbeitnehmer muss erforderliche Angaben machen, z. B. über Vorbeschäftigungen oder aktuelle weitere Beschäftigungen

Beispiel

Im Voraus befristete Beschäftigung	1.8. bis 15.8.2016 (15 KT)
Weitere kurzfristige Beschäftigungen (jeweils 5-Tage-Woche)	1.3. bis 30.4.2016 (60 KT) 15.5. bis 25.5.2016 (11 KT)

- Rahmenfrist 1.1. bis 31.12.2016
- 90 Kalendertage für Beurteilung maßgebend
- Insgesamt 86 Kalendertage
- Beschäftigung vom 1.8. bis 15.8.2016 sozialversicherungsfrei

Beitragsgruppen und –sätze

Tabelle noch einfügen!

Unfallversicherung!

Gleitzone

- Arbeitsentgeltbereich von 450,01 bis 850,00 €
- Reduzierter Arbeitnehmeranteil
- Faktor F 2016: 0,7547
- Vereinfachte Formel (2016): $1,2759625 \times AE - 234,568125$
- Formel bei Arbeitsentgelt unter 450,01 €: $AE \times 0,7547$

Beitragsberechnung in Gleitzonenfällen

$$\text{Gesamtbeitrag} = \text{Reduzierte beitragspflichtige Einnahme} \times \text{halber Beitragssatz AG} + \text{Reduzierte beitragspflichtige Einnahme} \times \text{halber Beitragssatz AN}^*$$

$$\text{Arbeitgeberanteil} = \text{tatsächliches Arbeitsentgelt} \times \text{halber Beitragssatz}$$

$$\text{Arbeitnehmeranteil} = \text{Gesamtbeitrag} \text{ ./.. } \text{Arbeitgeberanteil}$$

* In KV ggf. zzgl. Zusatzbeitrag; in PV ggf. zzgl. Beitragszuschlag für Kinderlose

Beispiel für Gleitzonenberechnung einfügen!

Beispielsrechnung für „normale“ Beschäftigung einfügen!

Zusammenfassung Gruppenarbeit

Tisch 1 – Konzeption (Moderation Sabine Mittelmeier-Wahrlich)

- Berufliche Identität:
 - Konzeption trotz Weisungsgebundenheit
 - Auftrag der öffentlich geförderten Kindertagespflege umsetzen (Profil)
 - Bildung
 - Erziehung
 - Betreuung
- Elternarbeit (z.B. Eingewöhnungsphase)

Tisch 2 – Bewerbung und Präsentation (Moderation Sima Arman-Beck)

- Herausforderung ist Angebot! Nachfrage besteht!
- Deshalb: Ideen zur Anwerbung
 - Profil erarbeiten
 - Wo finde ich Zielgruppen in gesprächsbereitem Zustand?
 - Wie spreche ich Personen an?
 - Bedingung: spezialisiertes Beratungsangebot
- 1. Profil erarbeiten:
 - Finanzielle Absicherung durch Anstellung
 - Qualifizierung ohne Unkosten
 - Vielfältiges Arbeitsfeld
 - Alltag mit Kindern erleben
 - Wegbegleiter für Familien
 - Erziehungspartnerschaft
- 2. Wo finde ich den Personenkreis?
 - Gyn. Praxen
 - Kirchengruppen
 - Familienzentren
 - Vereine, z.B. Landfrauen
 - Studierende, Studentenwerke
 - Internetforen wie z.B. betreut.de
- 3. Wie?
 - Tage oder Abende der offenen Tür
 - „Baby Begrüßung“

Tisch 3 – Qualitätsstandards (Moderation Daniela Bauer)

Fachberatung:

- Kinderfrau
 - Mobilität
 - Selbstbewusstsein
 - Keine eigenen kleinen Kinder
 - Andere Form der Zusammenarbeit
 - Wirtschaftliche Situation der Kinderfrau
 - Eignung nach §23 individuelle Quali
- Vertrag
 - Betreuungsvertrag (Selbstständigkeit)
 - Betreuungs-/Arbeitsvertrag (angestellt)
 - Arbeitsplatzbeschreibung
 - Vertrag begleitet?

- Werbung
 - Besondere Anreize in den Randzeiten
- Qualifizierung
 - Extra Angebote für Kinderfrauen
 - Austauschtreffen Kinderfrau
 - TM Zertifizierung und Konzeption
- Eltern
 - Verweis auf Steuerberater
- Wissen
 - Arbeitsrecht, z.B. Anstellung, Urlaub, etc.
 - Beratungsunterschiede inhaltlich
- Schriftliche Informationen
 - Checkliste, Infomappe/Flyer

Tisch 4 – Qualifizierung und Fortbildung (Moderation Heike Frank-Schell)

- Fachberatung
 - Eignung: Erfahrungen in Kurs I
 - Persönlichkeit
 - Wirtschaftliche Situation
 - Wissen über Anstellungsverhältnisse
 - Steuer, Versicherung
 - Passgenaue Vermittlung
 - Werbung
- Vorbereitung auf Tätigkeit als Kinderfrau
 - Anfangsbegeisterung Kinderfrau → realistisches Bild
- Qualifizierung
 - Besondere Anforderungen in der Quali
- Fortbildung
 - Kontaktpflege → Austauschtreffen

Tisch 5 – Zusammenarbeit (Moderation Daniela Neumann)

- Beratungssetting
 - Gemeinsame Gespräche Eltern und Kinderfrau
 - Vertraglich regeln, dass Beratung bei TEV eingeholt werden darf
 - Leitfaden Fragenkatalog zum Kennenlernen Eltern <-> Kinderfrau
 - Betreuungsreflektion nach 3 Wochen/3 Monaten – per Brief auf Angebot hinweisen
 - Schweigepflicht <-> Konfliktbegleitung
 - Vertragsgespräch
 - Auf Beratungsangebot frühzeitig hinweisen
- Rollenklärung Eltern – Kinderfrau
 - Steuerrechtliche Fragen
 - Erwartungen/Auftrag an Kinderfrau
- Transparenz/Qualitätssicherung
 - Fachtagung/Regionaltreffen = UE für Praxisberatung
 - Erziehungsvorstellungen → Quali: Thema Konzeption + regelmäßige Gespräche

Tisch 6 – Fachberatung (Moderation Ines Bloth)

- Mehr Klarheit über Rahmenbedingungen
- Standards auf Landesverbandsebene als Empfehlung
- Rolle der Fachberatung für Kinderfrauen klären
- Pool von übergeordneten Ansprechpartnern
- Es sitzen noch viele andere mit im Boot, welches schwimmt

Impressionen Fachtagung Die Fachberatung als ein komplexes Angebot für Kinderfrauen

Mittwoch, 08.06.2016, Stuttgart

